

SHHB • Hamburger Landstr. 101 • 24113 Molfsee

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Hauke Göttsch

Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5163

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
L 212	16.10.2015		19.11.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 18/3320

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

der Schleswig-Holsteinische Heimatbund bedankt sich für die Zusendung der Änderungsentwürfe zum Landesnaturschutzgesetz und zu weiteren Vorschriften. Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen Stellung.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes und in weiten Teilen die damit vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere die stärkere Annäherung an die Ausführungen des Bundesnaturschutzgesetzes findet die Unterstützung des SHHB, der sich stets der Bewahrung einer vielfältigen Kulturlandschaft und der Umsetzung von Naturschutzziele unter breiter Beteiligung der Bürger eng verpflichtet fühlt.

Konkret nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

Zu den Änderungen im Landesnaturschutzgesetz

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund empfiehlt, Landschaftsrahmenpläne für Schleswig-Holstein wieder zuzulassen und damit konkretere Planungen für den Naturschutz zu ermöglichen und damit auch in diesem Punkt dem BNatSchG zu folgen.

Zu § 6 Landschaftsprogramm

Wie im Fall der Grünordnungspläne sollten auch Landschaftsrahmenpläne wieder vorgeschrieben und an dieser Stelle geregelt werden.

Sollten Landschaftsrahmenpläne aus Kostengründen nicht aufgenommen werden, so empfiehlt der SHHB ein regionalisiertes Landschaftsprogramm mit entsprechender Detaildarstellung für Schleswig-Holstein.

Zu § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund begrüßt, dass die Grünordnungspläne wieder verbindlich vorgeschrieben werden.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund unterstützt die erneute Einführung der Positivliste. Dies ist im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eingriffsliste in den verschiedenen Kreisen zu begrüßen.

Zu § 12 Biotopverbund

Die Erhöhung des Anteils der Biotopverbundfläche der Landesfläche wird grundsätzlich befürwortet, da dadurch die Bedeutung des Biotopverbundes in der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine stärkere Berücksichtigung erfährt.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Knicks haben in Schleswig-Holstein eine hervorragende Bedeutung aus landeskultureller und ökologischer Sicht und prägen in weiten Teilen unser Landschaftsbild, daher begrüßt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund, dass der Schutz der Knicks im Detail jetzt im Gesetz geregelt werden soll.

Im und am Wald gelegene Knicks unterliegen bisher dem Landeswaldgesetz und fallen daher nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 21. Nach Ansicht des SHHB sollten auch die am Waldrand gelegenen Knicks den Schutz der Biotopschutzverordnung erfahren, wie er auch für die übrigen Knicks gilt. Daher sollte dann auch im Landeswaldgesetz in § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Worte „und am“ gestrichen werden, damit nur im Wald gelegene Knicks dem Waldgesetz unterliegen.

Zu § 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund begrüßt grundsätzlich die Bestellung von Kreisbeauftragten für Naturschutz wie auch die Bildung von Naturschutzbeiräten in den Kreisen. Es wird empfohlen, die Bestellung der Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Einrichtung der Beiräte stärker im Gesetz zu verankern. Die „kann“- Formulierung im Gesetzesstext ist daher dahingehend zu ersetzen, dass die Bestellung von Naturschutzbeauftragten und deren Beiräte für die Kreise verpflichtend ist. Der SHHB sieht in den Beiräten einen wichtigen Baustein für das Netzwerk des ehrenamtlichen Naturschutzes und damit auch eine wichtige Unterstützung für das im Naturschutz so wichtige Ehrenamt. Dies gilt umso mehr, da sich hier Personen mit großer Fachkompetenz und Erfahrung engagieren, die mit ihrem fachlichen Rat ein wertvoller Ratgeber bei konkreten Naturschutzentscheidungen vor Ort sind. Zudem sind sie auch als Mittler zwischen verschiedenen Interessen und Gruppen vor Ort wichtig, um Naturschutz im Dialog mit den Bürgern umzusetzen.

Zum Landeswaldgesetz

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Damit Knicks am Waldrand auch unter den Biotopschutz nach § 21 LNatSchG fallen, sollten in Abs. 1 Ziffer 3 die Worte „und am“ ersatzlos gestrichen werden so dass es dann wie folgt lautet:
„3. Im Wald gelegene Knicks,“

Siehe auch unsere Begründung zu § 21 LNatSchG.

Zu § 14 Naturwald und § 15 Erlass von Naturwaldverordnungen.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund begrüßt die rechtliche Sicherung ausgewiesener Naturwälder nach §§ 14 und 15 LWaldG.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu prüfen und im Rahmen der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.



Dr. Ute Löding-Schwerdtfeger

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund